

## Anlage 1

### Staatliche EOF – Kofinanzierung LHM

Förderung
Staatlicher Zuschuss <b>max. 300 €/qm Wfl.</b>
Objektabhängiges Darlehen 50 % Staat max. 500 €/qm Wfl.
Objektabhängiges Darlehen 50 % Stadt <b>max. 500 €/qm Wfl. (0,5 % Zins, 1 % Tilgung)</b>
Belegungsabhängiges Darlehen (Staat) gerundete Förderhöhen: Stufe I max. 820 €/qm Wfl.; 1,75 % Zins Stufe II max. 600 €/qm Wfl.; 1,75 % Zins
Eigenkapital (i.d.R. 25 % der Gesamtkosten); Grundstückswert (300 €/qm GF) kann angesetzt werden
Fremdmittel (i.d.R. Bank) Rest der Gesamtkosten
Förderung bei 70 qm Wfl. Max. 148.300 € davon LHM ca. 35.000 € + ggf. max. 66.500 € (Darlehen / Zuschuss für Mehrkostenförderung)
Regelungen für Mieterhaushalte
Eingangsmiete („vereinbarte Miete) (derzeit) 9,60 €/qm Wfl. Tatsächliche Miete durch Mietzuschuss geringer („tragbare Miete), nämlich: Stufe I: 5,85 €/qm Wfl. Stufe II: 6,85 €/qm Wfl. (Stufe III: 7,85 €/qm Wfl. )
Mieterhöhungen nach städt. Modell: frühestens ab 6. Jahr Erhöhung der Eingangsmiete; jede Mieterhöhung nur max. in Höhe der Steigerung des Verbraucherpreis- index zulässig und Obergrenze 25 % unter ortsüblicher Vergleichsmiete ist einzuhalten. Erhöhung trägt voll der Mieterhaushalt.
Alle 36 Monate muss Einhaltung der Einkommensstufe nachgewiesen werden (Bescheinigung Sozialreferat). Ggf. geringerer Mietzuschuss oder Entfall.
Regelfall: 25 Jahre Bindung (städtische Grundstücke: 40 Jahre); Verlängerung bzw. längere Bindung möglich (Mietzuschuss wird dann nicht mehr vom Staat bezahlt).

### Alternative Baukostenzuschuss LHM

Förderung
Städtischer Baukostenzuschuss <b>400 €/qm Wfl.</b> (bei 25-jähriger Bindung; je zusätzlichem Bindungsjahr + 16 €/qm Wfl.); nur für Vorhaben bis 2.500 qm GF EOF-Anteil
./.
./.
./.
Eigenkapital (i.d.R. 25 % der Gesamtkosten); bei Wirtschaftlichkeit des Vorhabens Absenkung bis auf Höhe Grundstückswert (300 €/qm GF) möglich
Fremdmittel (i.d.R. Bank) Rest der Gesamtkosten
Förderung bei 70 qm Wfl. <b>28.000 €</b>
Regelungen für Mieterhaushalte
Eingangsmiete („vereinbarte Miete) (derzeit) 9,60 €/qm Wfl., wird aber vertraglich für Bindungsdauer abgesenkt auf:  Stufe I: 5,85 €/qm Wfl. Stufe II: 6,85 €/qm Wfl. (Stufe III: 7,85 €/qm Wfl.)
Mieterhöhungen nach städt. Modell: frühestens ab 6. Jahr Erhöhung der Eingangsmiete; jede Mieterhöhung nur max. in Höhe der Steigerung des Verbraucherpreis- index zulässig und Obergrenze 25 % unter ortsüblicher Vergleichsmiete ist einzuhalten. Erhöhung trägt voll der Mieterhaushalt.
Alle 36 Monate muss Einhaltung der Einkommensstufe nachgewiesen werden (Bescheinigung Sozialreferat). Ggf. Miete einer höheren Stufe bis zum Entfall der Absenkung.
Regelfall: 25 Jahre Bindung (städtische Grundstücke: 40 Jahre); Vereinbarung einer längeren Bindung möglich (Zuschuss steigt proportional an).